



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022	Ausgegeben zu Mainz, den 18. März 2022	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
10.3.2022	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen	81
15.3.2022	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes	82

Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen Vom 10. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2022 (GVBl. S. 49), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Werkstätten sind zur Kontakterfassung verpflichtet. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren. Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“
2. In § 5 wird das Datum „11. März 2022“ durch das Datum „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2022 in Kraft.

Mainz, den 10. März 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden
zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes
Vom 15. März 2022**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 19. Juni 2020 (GVBl. S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 675), BS 215-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Die Worte „mit Ablauf des 19. März 2022“ werden durch die Worte „mit Beendigung des besonderen Sicherstellungsauftrags im Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 5 SodEG, spätestens mit Ablauf des 23. September 2022,“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Tag, an dem diese Verordnung nach Absatz 1 vorzeitig außer Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der die Beendigung des besonderen Sicherstellungsauftrags anordnenden Bestimmung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15. März 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Gesetz- und Ordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767